



**Satzung
der
DLRG Ortgruppe
Bad Homburg e.V.**

A. GROB

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Homburg e.V.

I. Name / Sitz / Zweck / Geschäftsjahr

§ 1 Name / Sitz

1. Die Ortsgruppe Bad Homburg e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG Bad Homburg genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragenen Bezirks Main der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend Bezirk genannt).
2. Sie führt die Namen:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Homburg e.V.“

3. Die DLRG Bad Homburg e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.
4. Sitz der Ortsgruppe Bad Homburg e.V. ist Bad Homburg.

§ 2 Zweck

1. Die DLRG Bad Homburg e.V. ist eine selbständige Gliederung der DLRG und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Ziff. (2) gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und

Rettungs-tauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise

- Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
- Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze
- Förderung jugendpflegerischer Arbeit
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Förderung des kulturellen Lebens
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.

4. Die DLRG Bad Homburg arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Bad Homburg können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der DLRG Bad Homburg aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch vom Vorstand delegierte Mitglieder vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. a)
Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
6. b)
- Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des gleichen Jahres bei der DLRG Bad Homburg schriftlich eingegangen ist.
 - Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrenordnung.
7. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder DLRG schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluss.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

8. Die Mitglieder haben den für die DLRG Bad Homburg festgelegten Jahresbeitrag im ersten Quartal des Kalenderjahres zu leisten. Neumitglieder haben den vollen Jahresbeitrag innerhalb der ersten drei Monate der Mitgliedschaft zu zahlen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Bad Homburg abzugeben.
11. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die DLRG Bad Homburg nicht verpflichtet.

§ 5 Gliederung

Entfällt

§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Die Satzung der DLRG Bad Homburg muss mit der Satzung der DLRG in Einklang stehen.
2. Die DLRG Bad Homburg ist verpflichtet, bei Änderung der Satzung die Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung einzuholen.
Sie ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen. Die DLRG Bad Homburg hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitglieder-statistik, der Jahresabschluss sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderte Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
3. Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Tätigkeit der DLRG Bad Homburg zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der DLRG Bad Homburg ist der übergeordneten Gliederung eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.

5. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG Bad Homburg teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
6. Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7 DLRG-Jugend

1. Die DLRG-Jugend in der DLRG Bad Homburg ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG; die Mitgliedschaft zur DLRG Bad Homburg wird dadurch nicht berührt.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Bad Homburg und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit als Träger der freien Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Bad Homburg dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit richten sich nach einer Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Solange keine Jugendordnung vorliegt, vollzieht sich die Jugendarbeit nach der gültigen Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

III. Organe

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Bad Homburg. Sie tritt einmal jährlich zusammen.
2. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindesten drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit der Zustimmung einer 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.

5. Beschlüsse und Wahlen erfordern - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen - soweit die Satzung nicht anders vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Bad Homburg und behandelt grundsätzliche Fragen. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen mit Ausnahme des Jugendvertreters,
 - b) die Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Anträge,
 - f) Satzungsänderung.
7. Der Vorsitzende der DLRG Bad Homburg beruft die Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen sowie anl. der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offenzulegen. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 entfällt

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Bad Homburg im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die DLRG nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied im Jugendausschuss vertreten.
2. Den Vorstand bilden mindestens:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Technischer Leiter
 - e) JugendwartEr kann erweitert werden.
3. Der Schatzmeister darf keine weitere Funktion im Vorstand ausüben
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Ziff. 2a bis 2d, deren Vertreter für die Ämter gem. § 10 Ziff. 2c bis 2d und die Revisoren werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind durch die DLRG-Jugend zu wählen.
6. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
7. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl.

9. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzung des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen, es sei denn, dass die Vorstandssitzungen in einem regelmäßigen Turnus stattfinden. Der Vertreter eines Vorstandmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Ziff. 4, 5 und 7 entsprechend Anwendung.

§ 11 Kommissionen und Beauftragte

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 10 Ziff. 8.
2. Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12 Schieds- und Ehrengericht

1. Bei Streitigkeiten in der DLRG muss vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schieds- und Ehrengericht angerufen werden.
2. Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
3. Die Aufgabe des Schieds- und Ehrengerichtes nimmt für die DLRG Bad Homburg das Schieds- und Ehrengericht des Bezirks wahr.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen. Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.

§ 14 Material

1. Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandsabzeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
3. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
4. Die DLRG Bad Homburg ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist

§ 15 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen im Bereich der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrenordnung der DLRG verbindlich geregelt.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Es gilt die Geschäftsordnung der übergeordneten Gliederung.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirks.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand der DLRG Bad Homburg ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Bad Homburg kann nur in einer zu diesem Zweck 6 (sechs) Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Nach Auflösung der DLRG Bad Homburg, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - der übergeordneten Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei gleichzeitiger Auflösung der Ortsgruppe, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, der DLRG auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 13.10.2015 auf seiner turnusmäßig stattfindenden Vorstandssitzung beschlossen. Sie wurde am 10.11.2015 durch die Mitgliederversammlung vom 10.11.2015 genehmigt.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte Satzung, unter der Nr. 912 und beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragene Satzung vom 27.02.1998 ihre Gültigkeit.

Frank Weise
1. Vorsitzender

Monica Lima Fernandes
Stellv. Vorsitzende

Fassung vom 10.11.2015

Lucia Barthelmes
Protokollführerin